

Der Entwurf des „Ökologischen Jagdgesetzes“ für NRW –

ein Ermächtigungsgesetz zur Abschaffung der Jagd?

von RA Georg H. Amian, Aachen

Erneut die einzelnen Punkte des Entwurfs eines „Ökologischen Jagdgesetzes“ – was daran ökologisch sein soll, entschließt sich nun wirklich niemandem – hieß Eulen nach Athen tragen, denn mittlerweile dürfte das Thema in der Jagdpresse mehr als deutlich angekommen sein. Die vollständige Version des Gesetzesentwurfs kann auf der Seite des MUNLV unter www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/gesetzesentwurf_der_landesregierung_oekol_jagdgesetz.pdf heruntergeladen werden.

Nein – ich möchte mein Augenmerk vielmehr auf die Dinge richten, die dem ausschließlich jagdlich Interessierten nicht auf den ersten, vielleicht nicht einmal auf den zweiten Blick ins Auge fallen und die viel perfider sind, als die vordergründigen, der ideologischen Polemik der selbsternannten Naturschützer folgenden Einschränkungen der Jagdausübung an sich.

Denn erst bei genauerer Analyse des Gesetzesentwurfs gibt er sich als das zu erkennen, was er wirklich ist: **Der Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes zur Abschaffung der Jagd.**

Ermächtigungsgesetz? Haben wir so etwas nicht schon einmal gehört? Richtig: Das weitaus bekannteste Ermächtigungsgesetz ist das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, das nach heftiger Debatte am 24. März 1933 verkündet wurde mit dem einzigen Ziel, die Republik abzuschieben und mit einer Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips eine der elementaren Grundlagen des Verfassungsstaates abzuschaffen, um so einer Diktatur den Weg zu bereiten. Der Rest ist Geschichte.

Nun mag man mir Polemik vorwerfen und darauf verweisen, dass der Vergleich ja wohl in keiner Weise gerechtfertigt und überdimensioniert ist. Ich sage jedoch: Wehret den Anfängen!

Der Entwurf des „Ökologischen Jagdgesetzes“ dient in erster Linie dazu, in grundlegenden Bereichen der Jagd den Parlamentsvorbehalt aufzuheben, den Landtag zu entmachten und die alleinige Entscheidung über elementare Fragen der Jagd einem ausschließlich von Ideologie und Polemik geprägten grünen Ministerium zu überlassen.

Am schwerwiegendsten dürfte wohl die geplante Ermächtigung des Ministeriums sein, abweichend von dem in § 2 BJG normierten Katalog der jagdbaren Tiere nach eigenem Gutdünken Tierarten zu streichen, hinzuzufügen und Jagdzeiten für diese Tiere festzusetzen.

Die Entscheidung über den damit verbundenen, massiven Eingriff in das Jagdrecht als Ausprägung des in Art. 14 GG verfassungsmäßig verbürgten Eigentumsrechts, aus dem sich das Jagdausübungsrecht als besitzgleiches Recht ableitet, wird damit dem Landtag als demokratisch gewähltem Landesparlament entzogen und der alleinigen Entscheidung einer ideologischen Minderheit unterworfen, die gerade einmal 11,3 % der wahlberechtigten Personen in NRW repräsentiert. Berücksichtigt man die tatsächliche Wahlbeteiligung im Jahre

2012 von gerade einmal 59,6%, so liegt der Anteil der Bevölkerung, die tatsächlich durch die Grünen repräsentiert wird, deutlich im einstelligen Prozentbereich.

Der LJV NRW sowie die übrigen Nutzerverbände haben zu Recht bereits verfassungsrechtliche Schritte angedroht.

Weitere, verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen – erneut einhergehend mit einer Entmachtung des Parlaments – finden sich in § 17 und 19 des Entwurfs. Zunächst wird ein Schießnachweis für die Bewegungsjagd auf Schalenwild verpflichtend eingeführt, dann lässt sich das grüne Ministerium ermächtigen, „durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für den Nachweis der Schießfertigkeit nach Satz 1 zu regeln“.

Noch dicker kommt es bezüglich § 19: Hiernach nach wird das grüne Ministerium ermächtigt, „durch Rechtsverordnung die Verbote des Absatzes 1 und des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken, beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten.“ Die geplante vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags – nicht etwa des Landtags selbst – dürfte eher Kosmetik und mithin eine Farce sein.

Völlig wird hierbei außer Acht gelassen, dass das Waffenrecht Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist und der Bund im konkreten Fall die Regelungskompetenz an sich gezogen hat. Hier wird nicht nur das Landesparlament entmachtet, sondern der Bundesgesetzgeber gleich mit. Noch unverständlicher erscheint der Entwurf in diesem Punkt, weil derzeit auch auf Bundesebene nach einer einheitlichen und sinnvollen Lösung gesucht wird, so dass ein Handlungsbedarf zur Regelung auf Landesebene überhaupt nicht besteht.

Dass die Regelung zu bleifreier Munition dazu noch handwerklich schlecht gemacht ist, zeigt sich daran, dass weder eine Übergangslösung erkennbar ist, noch sich irgendjemand Gedanken über die Kleinkalibermunition gemacht hat, die in bleifreier Variante – jedenfalls nicht jagdtauglich – bisher überhaupt nicht auf dem Markt existiert.



Weiterhin lässt sich das Ministerium ebenfalls ermächtigen, ohne Parlamentsbeteiligung über die Art und Weise der Fangjagd, wie auch das Verbot einzelner Fangmethoden zukünftig alleine zu entscheiden. Welche Konsequenzen das Verbot einer Fangjagd mit sofort tötenden Fallen für die Niederwildpopulation und die Bodenbrüter hat, braucht keiner sachkundigen Person erläutert zu werden. Erneut wird das Jagdrecht als Eigentumsrecht im Sinne des Art. 14 GG in massiver Weise und abermals ohne Beteiligung des Parlaments eingeschränkt.

Der nächste unverhohlene Angriff auf die Jagd folgt in § 4 des Entwurfs: Abweichend bzw. in Ergänzung zu § 6a BJG soll die untere Jagdbehörde auch den Anträgen juristischer Personen (Vereine, Verbände etc.) auf Befriedung ihrer Grundflächen aus ethischen Gründen folgen.

Hier hat bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sehr deutlich in seiner Entscheidung vom 26.06.2012 herausgearbeitet, dass die ethische und moralische Überzeugung eines Menschen, schlechthin als Gewissen bezeichnet, beeinträchtigt sein muss, so dass ein derartiges Antragsrecht nur für natürliche Personen gelten kann.

Denn nach ständiger Rechtsprechung der nationalen Gerichte kann nur eine natürliche Person – also ein Mensch – über ein Gewissen verfügen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gesetzgeber daher in § 6a BJG sehr streng an den Vorgaben des EGMR sowie der vorangegangenen Rechtsprechung der nationalen Gerichte orientiert und eine (EU-) rechtskonforme Lösung gefunden. Den grünen Ideologen geht das jedoch nicht weit genug. Jede juristische Person, jeder Verein, jeder Verband soll nun – sofern sie sich die Jagdgegnerschaft selbst in die Satzung geschrieben hat – entsprechende Anträge für in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz stellen können. Auf die verfassungsrechtlich verbürgte Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) wird zugunsten Einzelner gepfiffen. Die Konsequenzen für die Allgemeinheit – erwähnt seien nur Wildschäden und Wildseuchen, deren Bekämpfung auf einem jagdlichen Flickenteppich unmöglich sind – sind verheerend.

Einen grundlegenden, weiteren Coup zur Abschaffung der Jagd, dessen Konsequenz sich erst jetzt mit dem vorgelegten Entwurf zeigt, ist die sukzessive Einverleibung der „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung“ in den „Landesbetrieb Wald & Holz“ unter der Leitung von Andreas Wiebe, der ja gleich zu Beginn seiner Amtszeit Schlagzeilen wegen eines Schonzeitvergehens anlässlich einer sogenannten „Waldschutzjagd“ gemacht hat. Aus welchem Holz Wiebe geschnitzt ist erkennt man daran, dass er ausdrücklich darum gebeten hat, man möge ihm das bisherige Mitteilungsblatt der Jagdaufseherverbände, den „Wildhüter“, doch bitte nicht weiter zusenden. Besonders pikant daran ist, dass Wiebe quasi der oberste Dienstherr der amtlich bestätigten Jagdaufseher in NRW ist; ein Schuft, wer Böses dabei denkt.

Die 1950 geschaffene Forschungsstelle, die als Vorläufer der am 01. Oktober 1957 als private Stiftung des Landes NRW und des Landesjagdverbandes gegründeten „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung“ fortgeführt und 1976 verstaatlicht wurde, kam am 01. Januar 1994 zur Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und wurde mit dem 01. Januar 2007 dem Landesbetrieb Wald und Holz unterstellt.

Im zweiten Schritt wird nun gerade diese Forschungsstelle, deren Linientreue man sich quasi erzwungen hat, als Fachbereich beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eingefügt. Damit dürfte die Forschungsstelle ihre Unabhängigkeit vollends eingebüßt haben. Das hiermit „keine inhaltliche Neuausrichtung“ verbunden

sein soll (Zitat Gesetzesentwurf), mag vielleicht noch sein – eine ideologische auf jeden Fall. Die Forschungsstelle, die stets über hervorragende Wissenschaftler verfügt hat und verfügt, wird qua Subordination auf Linien gebracht. Wes’ Brot ich ess, des’ Lied ich sing – oder besser: singen muss. Zuvor hatte man – von der Öffentlichkeit fast unbemerkt – bereits im März 2014 die obere Jagdbehörde komplett abgeschafft und deren Aufgaben auf das grüne Umweltministerium (MKULNV) übertragen.

Jetzt braucht man nur noch in einem dritten Schritt – siehe im Entwurf etwa § 30 Abs. 4 zur Hundeausbildung, § 21 Abs. 3 zur Klasseneinteilung, § 25 Abs. 2 zur Wildfütterung und § 31 Abs. 4 zum Aussetzen von Wild – die Forschungsstelle zum *non plus ultra* jeglicher jagdlichen Sachkompetenz erheben, und schon liegt alles in den Händen des grünen Ministers. Bezahlen dürfen es obendrein die Jäger, denn die Kosten der Forschungsstelle werden, wie zur Zeit der Stiftung, aus der Jagdabgabe zur Verfügung gestellt. Wer jetzt noch an Zufälle glaubt, hat die Einschlüsse nicht gehört und ist wahrlich nicht mehr zu retten.

Schließlich und endlich treffen die erheblichen Einschränkungen des Jagd- und Jagdausübungsrechts diejenigen besonders hart, die die Jagd zu ihrem Beruf gemacht haben. Sowohl Berufsjäger, wie auch haupt- und nebenberuflich tätige Jagdaufseher können zukünftig in ihrer in Art. 12 GG verfassungsrechtlich gesicherten Berufsausübungsfreiheit ohne Parlamentsbeteiligung allein durch ministeriale Rechtsverordnung soweit eingeschränkt werden, dass die Einschränkung einem Berufsausübungsverbot gleichkommt. Dies kann und wird nicht so hingenommen werden.

Schaut man sich hingegen die Zahlen der letzten Wahlen bezüglich der Grünen an, so muss jedem mehr als deutlich werden, dass hier der Schwanz mit dem Hund wedelt. In den Ländern, in denen sich die SPD auf die unheilige Allianz mit den Grünen eingelassen hat, ist gerade diese SPD und ihre Abgeordneten gefordert, ihrer Verpflichtung als Volksvertreter nachzukommen und – notfalls auf Kosten der Koalition – zu verhindern, dass eine kleine Minderheit ihre verqueren Ideologien gegen die breite Masse der ländlichen Bevölkerung durchsetzt. Das würde der SPD Respekt und auch Wähler verschaffen.

Ob mein Vergleich mit dem historischen Ermächtigungsgesetz von 1933 nun völlig verfehlt, nur überdimensioniert, oder vielleicht sogar ein wenig zutreffend ist, mag nun der geneigte Leser selbst entscheiden – und die richtigen Konsequenzen daraus ziehen.

Fallenbau Weißer Original Schwarzwälder Handwerkskunst Inh. Klaus Weißer Schöben 4 D-78713 Schramberg (Sulgen) Tel. (0 74 22) 81 99 - Fax 5 23 93 www.fallenbau-weisser.de Prospektmaterial erhalten Sie kostenlos!	
Für Lebendfang Holzkastenfalle aus Massivholz, von 0,50 m bis 2,00 m Länge. Drahtgitterfallen.	Verschiedene Bausätze für Betonrohrfallen: System Wildmeister Arthur Amann und System Dr. Heinrich Spittler. Conibear-Fallen, sowie Schutzkiste für Abzugesen.
Elabzugesen 38 cm, Schwanenhals in den Größen: 70, 56, 46 cm Bügelweite. Alle mit starker Feder.	